

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*  
2002/187/JI:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität** ..... 1

2002/188/JI:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA** ..... 14

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 413/2002 der Kommission vom 5. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 15

Verordnung (EG) Nr. 414/2002 der Kommission vom 5. März 2002 zum Beschluss, keine im Rahmen der zwanzigsten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 eingereichten Angebote anzunehmen ..... 17

Verordnung (EG) Nr. 415/2002 der Kommission vom 5. März 2002 zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch ..... 18

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 416/2002 der Kommission vom 5. März 2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien** ..... 19

- ★ **Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission** ..... 23

**Kommission**

2002/189/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 847) 26

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Februar 2002

### über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

(2002/187/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Initiative der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, des Königreichs Schweden und des Königreichs Belgien <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität, die häufig von transnationalen kriminellen Vereinigungen begangen wird, sollte weiter verbessert werden.
- (2) Zur wirksamen Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist es dringend erforderlich, auf Ebene der Union strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die optimale Koordinierung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten erfassen, unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und -freiheiten erleichtert werden soll.
- (3) Zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität hat der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 insbesondere in Nummer 46 seiner Schlussfolgerungen beschlossen, eine Stelle (Eurojust) zu errichten, in der Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte mit gleichwertigen Befugnissen zusammengeschlossen sind.
- (4) Mit diesem Beschluss wird diese Stelle Eurojust als Einrichtung der Union geschaffen, die Rechtspersönlichkeit hat und die mit Ausnahme der Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen, die zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten gehen, aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird.
- (5) Die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(3)</sup> sind auch in Bezug auf Eurojust von Bedeutung. Das Kollegium von Eurojust sollte die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen

Durchführungsmaßnahmen erlassen. Hierbei sollte es in vollem Umfang die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten von Eurojust im Bezug auf Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen berücksichtigen. In diesem Rahmen sollte OLAF keinen Zugang zu Unterlagen, Schriftstücken, Berichten, Vermerken oder Informationen — unabhängig davon, in welcher Form diese existieren — haben, die im Rahmen derartiger laufender oder abgeschlossener Tätigkeiten vorliegen oder erstellt worden sind, und es sollte die Übermittlung von Unterlagen, Schriftstücken, Berichten, Vermerken oder Informationen an OLAF untersagt werden.

- (6) Damit Eurojust seine Ziele möglichst effizient erreichen kann, sollte es seine Aufgabe entweder durch ein oder mehrere betroffene nationale Mitglieder oder als Kollegium wahrnehmen.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten mit Eurojust Informationen nach den Modalitäten austauschen, die dem Interesse des Funktionierens der Strafverfolgung dienen und ihm gerecht werden.
- (8) Die Zuständigkeiten von Eurojust berühren weder die Zuständigkeiten der Gemeinschaft hinsichtlich des Schutzes ihrer finanziellen Interessen noch die bestehenden Übereinkünfte und Abkommen, insbesondere das am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Europarat) und das vom Rat am 29. Mai 2000 angenommene Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(4)</sup> und sein am 16. Oktober 2001 angenommenes Protokoll <sup>(5)</sup>.
- (9) Um seine Ziele zu erreichen, verarbeitet Eurojust personenbezogene Daten in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, das mindestens demjenigen entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarat) und der späteren Änderungen, insbesondere des am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, sobald diese Änderungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, ergibt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 19.7.2000, S. 1 und ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 347 und Stellungnahme vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 326 vom 26.11.2001, S. 2.

- (10) Zur Gewährleistung und Kontrolle, dass personenbezogene Daten von Eurojust korrekt verarbeitet werden, sollte eine gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt werden, die angesichts der Zusammensetzung von Eurojust aus Richtern oder, wenn das Verfassungssystem oder das nationale System dies erfordert, aus Personen bestehen sollte, die ein gleichwertiges Amt ausüben, das ihnen angemessene Unabhängigkeit verleiht. Die Zuständigkeiten dieser gemeinsamen Kontrollinstanz sollten die Zuständigkeiten der nationalen Gerichte und die Rechtsbehelfe, mit denen sie befasst werden können, unberührt lassen.
- (11) Zur Sicherstellung einer harmonischen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Union und der Gemeinschaft und unter Beachtung der Artikel 29 und 36 Absatz 2 des Vertrags sollte die Kommission in vollem Umfang an den Arbeiten von Eurojust beteiligt werden, die allgemeine Fragen und Fragen, die in ihre Zuständigkeiten fallen, betreffen. Die Modalitäten für die Beteiligung der Kommission an den Arbeiten von Eurojust in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen sollten in der Geschäftsordnung von Eurojust geregelt werden.
- (12) Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Eurojust und das Europäische Polizeiamt (Europol) <sup>(1)</sup> eine enge Zusammenarbeit begründen und pflegen.
- (13) Eurojust und das mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI <sup>(2)</sup> eingerichtete Europäische Justizielle Netz sollten besonders enge Beziehungen unterhalten. Zu diesem Zweck sollte insbesondere das Sekretariat des Netzes im Sekretariat von Eurojust angesiedelt werden.
- (14) Um die Tätigkeiten von Eurojust zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder benennen können.
- (15) Insoweit es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte es Eurojust ebenfalls möglich sein, eine Zusammenarbeit mit Drittländern zu begründen und zu diesem Zweck Vereinbarungen zu schließen, und zwar vorrangig mit den Ländern, die der Union beitreten wollen, und mit anderen Ländern, mit denen bereits Abmachungen getroffen wurden.
- (16) Da infolge der Annahme dieses Beschlusses in den Mitgliedstaaten neue gesetzgeberische Maßnahmen in größerem Umfang erforderlich sind, sollten einige Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.
- (17) Nach Nummer 57 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 kann Eurojust — in Erwartung einer Gesamteinigung über den Sitz bestimmter Einrichtungen — seine Tätigkeiten in Den Haag aufnehmen.
- (18) In diesem Beschluss werden die Grundrechte beachtet und die in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsätze gewahrt —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

### Errichtung und Rechtspersönlichkeit

Mit diesem Beschluss wird eine im Folgendem als Eurojust bezeichnete Stelle errichtet.

Eurojust besitzt Rechtspersönlichkeit.

#### Artikel 2

### Zusammensetzung

(1) Eurojust setzt sich zusammen aus einem nationalen Mitglied, das von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt.

(2) Jedes nationale Mitglied kann sich von einer Person unterstützen lassen. Bei Bedarf kann sich ein nationales Mitglied mit Zustimmung des in Artikel 10 genannten Kollegiums von mehreren Personen unterstützen lassen. Eine dieser Personen kann das nationale Mitglied vertreten.

#### Artikel 3

### Ziele

(1) Im Rahmen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten kriminellen Verhaltensweisen im Bereich der schweren Kriminalität und insbesondere der organisierten Kriminalität verfolgt Eurojust folgende Ziele:

- a) Förderung und Verbesserung der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung jedes von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehenden Ersuchens und jeder Information, die von einer Institution übermittelt wird, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig ist;
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungsersuchen;
- c) anderweitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

(2) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und einen Drittstaat betreffen, wenn mit diesem Staat eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 27 Absatz 3 geschlossen worden ist oder wenn im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

(3) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder der Kommission auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und die Gemeinschaft betreffen.

#### Artikel 4

##### Zuständigkeiten

(1) Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf

- a) die Kriminalitätsformen und Straftaten, die nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 zum jeweiligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Europol fallen;
- b) die folgenden Kriminalitätsformen:
  - Computerkriminalität;
  - Betrug und Korruption sowie alle Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften berühren;
  - Waschen von Erträgen aus Straftaten;
  - Umweltkriminalität;
  - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(1)</sup>;
- c) andere Straftaten, die zusammen mit den in den Buchstaben a) und b) genannten Kriminalitätsformen und Straftaten begangen worden sind.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Arten von Straftaten kann Eurojust ergänzend gemäß seinen Ziele die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterstützen.

#### Artikel 5

##### Aufgaben von Eurojust

(1) Zur Erreichung seiner Ziele nimmt Eurojust seine Aufgaben wie folgt wahr:

- a) durch ein betroffenes nationales Mitglied oder durch mehrere betroffene nationale Mitglieder gemäß Artikel 6 oder
- b) als Kollegium gemäß Artikel 7 in den Fällen,
  - i) in denen ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einer von Eurojust behandelten Sache betroffen sind, dies beantragen oder
  - ii) in denen es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten, oder
  - iii) in denen es um eine die Erreichung seiner Ziele betreffende allgemeine Frage geht oder
  - iv) die in anderen Bestimmungen dieses Beschlusses geregelt sind.

(2) Nimmt Eurojust seine Aufgaben wahr, so gibt es an, ob es durch ein oder mehrere nationale Mitglieder im Sinne des Artikels 6 oder als Kollegium im Sinne des Artikels 7 handelt.

#### Artikel 6

##### Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder

Wenn Eurojust durch seine betroffenen nationalen Mitglieder handelt, so

- a) kann es die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, in Erwägung zu ziehen,
  - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
  - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
  - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
  - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
  - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justitiellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) unterstützt es in den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Fällen mit Zustimmung des Kollegiums Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen die zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaates betroffen sind;
- g) kann es entsprechend seinen Zielen und im Rahmen des Artikels 4 Absatz 1 im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Rechtshilfeersuchen übermitteln, wenn diese
  - i) von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehen,
  - ii) sich auf eine Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahme beziehen, die von dieser Behörde in einer bestimmten Sache durchgeführt wird, und
  - iii) im Hinblick auf eine koordinierte Erledigung das Tätigwerden von Eurojust erfordern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

*Artikel 7***Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium**

Wenn Eurojust als Kollegium handelt, so

- a) kann es in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriminalitätsformen und Straftaten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,
  - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
  - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
  - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
  - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
  - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat und die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justitiellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) kann es Europol Beistand insbesondere durch Abgabe von Gutachten auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen leisten;
- g) kann es in den Fällen nach den Buchstaben a), c) und d) logistische Unterstützung gewähren. Diese logistische Unterstützung kann unter anderem in einer Hilfe bei der Übersetzung und der Organisation von Koordinierungssitzungen bestehen.

*Artikel 8***Begründung**

Entscheiden die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats, einem Ersuchen gemäß Artikel 7 Buchstabe a) nicht stattzugeben, so setzen sie Eurojust von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis, es sei denn, sie können in den in Artikel 7 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und v)

genannten Fällen eine solche Begründung insofern nicht liefern, als dies

- i) wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigen würde oder
- ii) den reibungslosen Gang der laufenden Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

*Artikel 9***Nationale Mitglieder**

(1) Die nationalen Mitglieder unterliegen hinsichtlich ihres Status dem nationalen Recht ihres Mitgliedstaats. Die Dauer des Mandats der nationalen Mitglieder wird vom Herkunftsmitgliedstaat festgelegt; sie muss ein reibungsloses Funktionieren von Eurojust ermöglichen.

(2) Alle zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen, einschließlich der im Rahmen von Artikel 6 Buchstabe a) formulierten Ersuchen, werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

(3) Jeder Mitgliedstaat legt die Art und Tragweite der justitiellen Befugnisse fest, die er seinem nationalen Mitglied in seinem eigenen Hoheitsgebiet überträgt. Er legt auch das Recht des nationalen Mitglieds fest, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden im Einklang mit den von dem Mitgliedstaat eingegangenen internationalen Verpflichtungen tätig zu werden. Zum Zeitpunkt der Benennung des nationalen Mitglieds und erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt teilt der Mitgliedstaat Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates seine Entscheidung mit, damit dieses die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt. Diese verpflichten sich, die auf diese Weise übertragenen Befugnisse zu akzeptieren und zu achten, soweit sie mit ihren internationalen Verpflichtungen vereinbar sind.

(4) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das ein nationale Mitglied ebenso Zugang zu den im jeweiligen nationalen Strafregister oder in jedem anderen Register seines Mitgliedstaats enthaltenen Informationen wie ein Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamter mit gleichwertigen Befugnissen aufgrund von Vorschriften des nationalen Rechts.

(5) Das nationale Mitglied kann zu den zuständigen Behörden seines Landes direkt Kontakt aufnehmen.

(6) Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten weist das nationale Mitglied gegebenenfalls darauf hin, wenn es aufgrund der ihm durch Absatz 3 übertragenen justitiellen Befugnisse handelt.

*Artikel 10***Kollegium**

(1) Das Kollegium besteht aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder. Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Geschäftsordnung von Eurojust wird vom Rat — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 23 in Bezug auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten — auf Vorschlag des Kollegiums, den dieses zuvor einstimmig angenommen hat, gebilligt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, können vom Rat gesondert genehmigt werden.

(3) Handelt das Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a), so beschließt es mit Zweidrittelmehrheit. Andere Beschlüsse des Kollegiums werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst.

#### Artikel 11

##### Rolle der Kommission

(1) Die Kommission wird gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Vertrags in vollem Umfang an den Arbeiten von Eurojust beteiligt. Sie wirkt in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an diesen Arbeiten mit.

(2) Bei den Tätigkeiten von Eurojust im Zusammenhang mit der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen kann die Kommission ersucht werden, ihr Fachwissen beizusteuern.

(3) Zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission kann Eurojust die erforderlichen praktischen Vereinbarungen mit der Kommission treffen.

#### Artikel 12

##### Nationale Anlaufstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder benennen. Diese Einrichtung oder Benennung hat im Bereich Terrorismus hohe Priorität. Die Beziehungen zwischen der nationalen Anlaufstelle und der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten richten sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die nationalen Anlaufstellen sind in dem Mitgliedstaat tätig, der sie benannt hat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat eine nationale Anlaufstelle benennt, kann diese zugleich Kontaktstelle des Europäischen Justitiellen Netzes sein.

(3) Die Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und der nationalen Anlaufstelle schließen direkte Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und seinen zuständigen Behörden nicht aus.

#### Artikel 13

##### Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen Mitgliedern

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können mit Eurojust alle Informationen austauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß Artikel 5 erforderlich sind.

(2) Nach Artikel 9 sind die nationalen Mitglieder von Eurojust berechtigt, untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Landes ohne vorherige Zustimmung alle Informationen auszutauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich sind.

#### Artikel 14

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist, kann Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Durchführung seiner Aufgaben personenbezogene Daten verar-

beiten, sei es in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien.

(2) Eurojust trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Schutzniveaus bezüglich der personenbezogenen Daten, das zumindest dem entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und seiner etwaigen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden späteren Änderungen ergibt.

(3) Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen, und sie müssen unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von anderen Partnern nach den Artikeln 13 und 26 gelieferten Informationen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.

(4) Entsprechend diesem Beschluss erstellt Eurojust einen Ermittlungsindex und darf befristet geführte Arbeitsdateien, die auch personenbezogene Daten enthalten, einrichten.

#### Artikel 15

##### Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, gegen die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 strafrechtlich ermittelt wird oder die aus diesem Grund strafrechtlich verfolgt werden, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummern, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) Bankkonten und Konten bei anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;
- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation.

(2) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten als Zeugen oder Opfer im Rahmen von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 gelten, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Beschreibung und Art des sie betreffenden Sachverhalts, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts und Stand der Ermittlungen.

(3) In Ausnahmefällen darf Eurojust jedoch für begrenzte Zeit auch andere personenbezogene Daten über Tatumstände verarbeiten, wenn sie für die laufenden Ermittlungen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden, sofern die Verarbeitung dieser spezifischen Daten im Einklang mit den Artikeln 14 und 21 erfolgt.

Der in Artikel 17 genannte Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten.

Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von mindestens zwei nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst.

(4) Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, dürfen personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen von Eurojust nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die betreffenden einzelstaatlichen Ermittlungen sowie für die Koordinierung im Rahmen von Eurojust erforderlich ist.

Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten.

Diese Daten dürfen nicht in dem Index gemäß Artikel 16 Absatz 1 verarbeitet werden.

Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so muss der Beschluss über ihre Verarbeitung vom Kollegium gefasst werden.

#### Artikel 16

##### **Ermittlungsindex und befristet geführte Arbeitsdateien**

(1) Zur Erreichung seiner Ziele führt Eurojust eine automatisierte Datei, die einen Ermittlungsindex darstellt und in der nicht personenbezogene Daten sowie die personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) bis i) und

Buchstabe k) sowie Absatz 2 gespeichert werden dürfen. Dieser Index dient dazu,

- a) die Durchführung und Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, insbesondere durch den Vergleich von Informationen zu unterstützen;
- b) den Zugang zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erleichtern;
- c) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit diesem Beschluss zu erleichtern.

(2) Der Index enthält Hinweise auf die zeitweilig geführten Arbeitsdateien, die im Rahmen von Eurojust geführt werden.

(3) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können zur Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 6 und 7 Informationen zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen in einer zeitweilig geführten Arbeitsdatei verarbeiten. Sie gewähren dem Datenschutzbeauftragten und, soweit das Kollegium dies beschließt, auch den anderen nationalen Mitgliedern sowie den zum Zugang zu Dateien befugten Bediensteten Zugang zu der Arbeitsdatei. Jede neue Arbeitsdatei mit personenbezogenen Daten wird dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

#### Artikel 17

##### **Datenschutzbeauftragter**

(1) Eurojust verfügt über einen Datenschutzbeauftragten, der Mitglied des Personals ist und eigens für diese Aufgabe bestellt wird. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist er dem Kollegium direkt unterstellt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel nimmt er von niemandem Weisungen entgegen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses erfolgt;
- b) er überwacht gemäß den in der Geschäftsordnung festzulegenden Modalitäten, ob die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten, insbesondere für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 3, entsprechend den in Artikel 22 vorgesehenen Sicherheitsanforderungen schriftlich festgehalten werden;
- c) er gewährleistet, dass Betroffene auf Antrag über ihre Rechte im Rahmen dieses Beschlusses unterrichtet werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und Zutritt zu allen Räumlichkeiten von Eurojust.

(4) Wenn der Datenschutzbeauftragte eine Verarbeitung feststellt, die seiner Ansicht nach nicht mit diesem Beschluss in Einklang steht,

- a) unterrichtet er das Kollegium, das den Eingang der Mitteilung bestätigt;
- b) befasst er die gemeinsame Kontrollinstanz, falls das Kollegium innerhalb einer angemessenen Frist der dem Beschluss zuwiderlaufenden Verarbeitung nicht abgeholfen hat.

## Artikel 18

**Befugter Zugang zu personenbezogenen Daten**

Nur die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erreichung der Ziele von Eurojust auf die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen.

## Artikel 19

**Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten**

(1) Jede Person hat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.

(2) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Eurojust gespeicherten personenbezogenen Daten geltend machen oder diese Daten gemäß Artikel 20 überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die von diesem Staat bezeichnete Behörde richten, die Eurojust unverzüglich damit befasst.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf deren Überprüfung ist gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Antrag eingereicht hat, geltend zu machen. Kann Eurojust jedoch feststellen, welche Behörde eines Mitgliedstaats die betreffenden Daten übermittelt hat, so kann diese Behörde verlangen, dass der Anspruch auf Auskunft gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten ihres Mitgliedstaats geltend zu machen ist.

(4) Die Auskunft über die personenbezogenen Daten wird verweigert, wenn

- a) diese Auskunft eine der Tätigkeiten von Eurojust beeinträchtigen kann;
- b) diese Auskunft nationale Ermittlungen beeinträchtigen kann, an denen Eurojust mitwirkt;
- c) diese Auskunft die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigen kann.

(5) Bei der Entscheidung darüber, ob dem Antrag auf Auskunft stattzugeben ist, wird die Eigenschaft des Antragstellers im Hinblick auf die bei Eurojust gespeicherten Daten gebührend berücksichtigt.

(6) Der Antrag wird von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die im Namen von Eurojust entscheiden. Der Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang abschließend bearbeitet. Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, verweisen sie die Angelegenheit an das Kollegium, das mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag befindet.

(7) Wird die Auskunft verweigert oder werden keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten von Eurojust verarbeitet, so teilt Eurojust dem Antragsteller mit, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.

(8) Ist der Antragsteller mit der Antwort auf seinen Antrag nicht einverstanden, so kann er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz gegen die betreffende Entscheidung Beschwerde

einlegen. Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft, ob die Entscheidung von Eurojust mit diesem Beschluss in Einklang steht.

(9) Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten werden von Eurojust vor einer Entscheidung konsultiert. Diese Behörden werden sodann durch die betroffenen nationalen Mitglieder über den Inhalt der Entscheidung benachrichtigt.

## Artikel 20

**Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten**

(1) Jede Person ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 berechtigt, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden.

(2) Eurojust teilt dem Antragsteller mit, ob ihn betreffende Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht wurden. Stellt die Antwort von Eurojust den Antragsteller nicht zufrieden, so kann er binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung von Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz befragen.

(3) Auf Antrag der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, seines nationalen Mitglieds oder — soweit vorhanden — seiner nationalen Anlaufstelle und unter deren Verantwortung berichtigt oder löscht Eurojust gemäß seiner Geschäftsordnung die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, die von diesem Mitgliedstaat, seinem nationalen Mitglied oder seiner nationalen Anlaufstelle übermittelt oder eingegeben worden sind. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und Eurojust, einschließlich des nationalen Mitglieds und — soweit vorhanden — der nationalen Anlaufstelle, stellen dabei sicher, dass die Grundsätze nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 15 Absatz 4 eingehalten werden.

(4) Erweist sich, dass die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind oder dass ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so hat Eurojust diese Daten zu sperren, zu berichtigen oder zu löschen.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen werden die Stellen, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben, unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger sind sodann verpflichtet, gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System die entsprechende Berichtigung, Sperrung oder Löschung ebenfalls vorzunehmen.

## Artikel 21

**Speicherungsfristen für personenbezogene Daten**

(1) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist.

(2) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten nach Artikel 14 Absatz 1 dürfen nicht über die folgenden Zeitpunkte hinaus gespeichert werden:

- a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;

- b) Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen, die Anlass zu der Koordinierung durch Eurojust gaben, betroffen sind;
- c) Zeitpunkt, zu dem Eurojust und die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgestellt oder vereinbart haben, dass die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen durch Eurojust nicht mehr erforderlich ist.
- (3) a) Die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Speicherdauern wird durch eine angemessene automatisierte Verarbeitung ständig überprüft. Auf jeden Fall findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, die Daten zu speichern, alle drei Jahre nach deren Eingabe statt.
- b) Ist eine der in Absatz 2 genannten Speicherdauern abgelaufen, überprüft Eurojust, ob die Speicherung der Daten noch länger notwendig ist, damit es seine Ziele erreichen kann, und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern.
- c) Wurden die Daten ausnahmsweise gemäß Buchstabe b) gespeichert, so findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, diese Daten zu speichern, alle drei Jahre statt.
- (4) Wenn eine Akte existiert, die nichtautomatisierte und nichtstrukturierte Daten enthält, und die Speicherdauer für die letzte aus dieser Akte hervorgegangene automatisierte Angabe abgelaufen ist, werden die einzelnen Stücke dieser Akte an die Behörde, die sie übermittelt hatte, zurückgesandt und etwaige Kopien vernichtet.
- (5) Hat Eurojust Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen koordiniert, so unterrichten die betroffenen nationalen Mitglieder Eurojust und die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten über alle gerichtlichen Entscheidungen, die mit diesem Fall zusammenhängen und rechtskräftig geworden sind, unter anderem auch, damit Absatz 2 Buchstabe b) angewendet werden kann.

#### Artikel 22

##### Datensicherheit

- (1) Eurojust und, soweit sie von den durch Eurojust übermittelten Daten betroffen sind, die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält die technischen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen, die zur Umsetzung dieses Beschlusses im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Daten erforderlich sind, und insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind,
- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren;

- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
- c) die unbefugte Eingabe in das Datenverarbeitungssystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
- d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können;
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im Falle der Datenübertragung übermittelt werden;
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind;
- h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

#### Artikel 23

##### Gemeinsame Kontrollinstanz

- (1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz geschaffen, die als Kollegium die in den Artikeln 14 bis 22 beschriebenen Tätigkeiten von Eurojust überwacht, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat zur Erfüllung dieser Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen Dateien, in denen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eurojust stellt der gemeinsamen Kontrollinstanz alle von ihr verlangten Informationen aus diesen Dateien zur Verfügung und unterstützt sie auch sonst in jeder Form bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die gemeinsame Kontrollinstanz tritt zumindest einmal pro Halbjahr zusammen. Darüber hinaus tritt sie nach Einlegung einer Beschwerde innerhalb von drei Monaten zusammen und kann von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von zumindest zwei Mitgliedstaaten beantragt wird.

Zur Einrichtung dieser gemeinsamen Kontrollinstanz benennt jeder Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung einen Richter, der nicht Mitglied von Eurojust ist, oder, wenn das Verfassungssystem oder das nationale System dies erfordert, eine Person, die ein Amt ausübt, das ihr eine angemessene Unabhängigkeit verleiht, zur Aufnahme in die Liste von Richtern, die als Mitglied oder Ad-hoc-Richter in der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten können. Die Dauer der Benennung darf nicht weniger als 18 Monate betragen. Für die Abberufung gelten die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats anwendbaren Abberufungsgrundsätze. Die Benennung und die Abberufung werden dem Generalsekretariat des Rates und Eurojust mitgeteilt.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz besteht aus drei ständigen Mitgliedern und nach Maßgabe des Absatzes 4 aus Ad-hoc-Richtern.

(3) Der von einem Mitgliedstaat benannte Richter wird ein Jahr, bevor der Staat, der ihn benannt hat, den Vorsitz des Rates übernimmt, für eine Dauer von einem Jahr und sechs Monaten ständiges Mitglied.

Der Richter, der von dem Mitgliedstaat benannt wurde, der den Vorsitz des Rates wahrnimmt, führt den Vorsitz der gemeinsamen Kontrollinstanz.

(4) Ein oder mehrere Ad-hoc-Richter treten auch für die Dauer der Prüfung einer Beschwerde in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Mitgliedstaat, der sie benannt hat, zusammen.

(5) Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kontrollinstanz bleibt für die Gesamtdauer der Überprüfung einer Beschwerde unverändert, auch wenn das Mandat der ständigen Mitglieder gemäß Absatz 3 ausläuft.

(6) Jedes Mitglied und jeder Ad-hoc-Richter ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft die gemäß Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 20 Absatz 2 eingereichten Beschwerden und führt die Kontrollen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels durch. Ist die gemeinsame Kontrollinstanz der Auffassung, dass eine von Eurojust getroffene Entscheidung oder vorgenommene Datenverarbeitung mit diesem Beschluss nicht vereinbar ist, so wird die Angelegenheit an Eurojust zurückverwiesen, das sich der Entscheidung der gemeinsamen Kontrollinstanz unterwirft.

(8) Die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz sind für Eurojust endgültig und bindend.

(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 Unterabsatz 3 benannten Personen, die unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten, geben sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die hinsichtlich der Prüfung einer Beschwerde objektive Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Kontrollinstanz enthält.

(10) Die Sekretariatskosten werden vom Eurojust-Haushalt getragen. Das Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben innerhalb des Eurojust-Sekretariats unabhängig.

(11) Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 25.

(12) Die Kontrollinstanz erstattet dem Rat einmal im Jahr Bericht.

#### Artikel 24

#### **Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung**

(1) Eurojust haftet nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt.

(2) Klagen gegen Eurojust im Rahmen der Haftung nach Absatz 1 sind von den Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, in dem es seinen Sitz hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem innerstaatlichen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.

#### Artikel 25

#### **Geheimhaltung**

(1) Die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das Personal von Eurojust, die nationalen Anlaufstellen — soweit vorhanden — und der Datenschutzbeauftragte unterliegen der Geheimhaltungspflicht, allerdings unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen und alle Einrichtungen, die mit Eurojust zusammenarbeiten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.

(4) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 gilt die Geheimhaltungspflicht für alle Informationen, die Eurojust erhält.

#### Artikel 26

#### **Beziehungen zu den Partnern**

(1) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Europol, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.

(2) Eurojust unterhält besonders enge Beziehungen zum Europäischen Justitiellen Netz, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen in seinem Land und — soweit vorhanden — der nationalen Anlaufstelle. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justitiellen Netzes gemäß Artikel 8 der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 und auf das aufgrund von Artikel 10 dieser Gemeinsamen Maßnahme installierte Telekommunikationsnetz.

b) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI wird das Sekretariat des Europäischen Justitiellen Netzes im Sekretariat von Eurojust angesiedelt. Dort bildet es eine gesonderte und in funktioneller Hinsicht unabhängige Organisationseinheit. Es kann die Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justitiellen Netzes braucht. Die für das Eurojust-Personal geltenden Regelungen gelten, sofern dies nicht mit der funktionellen Autonomie des Netzsekretariats unvereinbar ist, auch für das Personal des Sekretariats des Europäischen Justitiellen Netzes.

c) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justitiellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. Kontaktstellen des Europäischen Justitiellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.

(3) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit OLAF. OLAF kann Eurojust in dieser Hinsicht bei der Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften unterstützen, sei es auf Initiative von Eurojust oder sei es auf eigenen Wunsch, sofern die betroffenen nationalen Behörden eine solche Beteiligung nicht ablehnen.

(4) Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und OLAF tragen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust als zuständige Behörden der Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(1)</sup> vom 25. Mai 1999 angesehen werden. Der Informationsaustausch zwischen OLAF und den nationalen Mitgliedern erfolgt unbeschadet der Informationen, die anderen zuständigen Behörden aufgrund dieser Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Eurojust kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Einrichtungen, insbesondere internationalen Organisationen, auf nichtoperativer Ebene Kontakte unterhalten und Erfahrungen austauschen.

(6) Eurojust kann von Fall zu Fall mit den Verbindungsrichtern/-staatsanwälten der Mitgliedstaaten im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(2)</sup> zusammenarbeiten.

#### Artikel 27

##### Informationsaustausch mit den Partnern

(1) Eurojust hat im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses die Möglichkeit, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen auszutauschen mit

- a) Institutionen, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig sind;
- b) internationalen Organisationen oder Institutionen;
- c) den für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständigen Behörden von Drittstaaten.

(2) Bevor Eurojust Informationen mit den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Einrichtungen austauscht, erteilt das nationale Mitglied des Mitgliedstaats, der die Informationen vorgelegt hat, seine Genehmigung für deren Weiterleitung. Gegebenenfalls konsultiert das nationale Mitglied die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(3) Eurojust kann mit Billigung des Rates mit Drittstaaten und den in Absatz 1 genannten Einrichtungen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen. Diese Vereinbarungen

können insbesondere Bestimmungen über die Modalitäten einer Entsendung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust enthalten. Sie können außerdem Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten; in diesem Fall wird die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust angehört.

Um dringliche Fragen zu behandeln, kann Eurojust auch mit den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Einrichtungen ohne vorherige Vereinbarung zusammenarbeiten, sofern diese Zusammenarbeit keine Weiterleitung personenbezogener Daten durch Eurojust an diese Einrichtungen voraussetzt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen personenbezogene Daten von Eurojust an die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtungen und die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Behörden von Drittstaaten, für die das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 nicht gilt, nur weitergeleitet werden, wenn ein vergleichbares angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(5) Jede spätere Nichterfüllung oder die hohe Wahrscheinlichkeit einer Nichterfüllung der in Absatz 4 genannten Bedingungen durch den Drittstaat oder die Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) wird der gemeinsamen Kontrollinstanz und den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich durch Eurojust mitgeteilt. Die gemeinsame Kontrollinstanz kann den weiteren Austausch personenbezogener Daten mit den betreffenden Einrichtungen unterbinden, bis sie sich davon überzeugt hat, dass eine angemessene Abhilfe geschaffen wurde.

(6) Auch wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, darf ein nationales Mitglied als solches allein für den Fall, dass dringende Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden ernststen Gefahr für eine Person oder die öffentliche Sicherheit ergriffen werden müssen, jedoch ausnahmsweise Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, austauschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das nationale Mitglied. Das nationale Mitglied hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

#### Artikel 28

##### Organisation und Funktionsweise

(1) Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich.

(2) Das Kollegium wählt aus dem Kreis der nationalen Mitglieder einen Präsidenten und kann, falls es dies für erforderlich erachtet, bis zu zwei Vizepräsidenten wählen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat zur Billigung unterbreitet.

(3) Der Präsident nimmt sein Amt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht wahr, führt dessen Geschäfte und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors. In der Geschäftsordnung wird geregelt, in welchen Fällen die Entscheidungen oder Maßnahmen des Präsidenten einer vorherigen Zustimmung oder eines Berichts an das Kollegium bedürfen.

<sup>(1)</sup> ABL L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABL L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre. Er kann einmal wieder gewählt werden. Die Amtszeit des/der etwaigen Vizepräsidenten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Eurojust wird von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Verwaltungsdirektor geleitet wird.

(6) Eurojust übt die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus. Das Kollegium erlässt gemäß der Geschäftsordnung die für die Anwendung dieses Absatzes geeigneten Vorschriften.

#### Artikel 29

### Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust wird vom Kollegium einstimmig ernannt. Das Kollegium bildet einen Auswahl Ausschuss, der nach einem Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen ein Bewerberverzeichnis aufstellt, aus dem das Kollegium den Verwaltungsdirektor auswählt.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(3) Für den Verwaltungsdirektor gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(4) Der Verwaltungsdirektor untersteht dem Kollegium und seinem Präsidenten, der gemäß Artikel 28 Absatz 3 tätig wird. Er kann vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist unter der Aufsicht des Präsidenten für die laufende Verwaltung von Eurojust und für die Personalverwaltung verantwortlich.

#### Artikel 30

### Personal

(1) Das Personal von Eurojust unterliegt insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für seine Einstellung und seines Status den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Personal von Eurojust besteht aus Personen, die gemäß den Verordnungen und Regelungen nach Absatz 1 eingedenk aller in Artikel 27 des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Kriterien, einschließlich der geografischen Streuung, eingestellt werden. Sie besitzen den Status von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit oder örtlichen Bediensteten. Auf Antrag des Verwaltungsdirektors und im Einvernehmen mit dem Präsidenten im Namen des Kollegiums können die Gemeinschaftsorgane Beamte der Gemeinschaften als Bedienstete auf Zeit zu Eurojust abordnen. Die Mitgliedstaaten können nationale Sachverständige zu Eurojust abordnen. Für den letztgenannten Fall legt das Kollegium die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest.

(3) Das Personal lässt sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unter der Aufsicht des Kollegiums von den Zielen und dem Mandat von Eurojust leiten und darf von keiner

Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb von Eurojust Weisungen erbitten oder entgegennehmen.

#### Artikel 31

### Unterstützung durch Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für die Arbeiten von Eurojust gilt die amtliche Sprachenregelung der Union.

(2) Der Jahresbericht an den Rat nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird in den Amtssprachen der Organe der Union abgefasst.

#### Artikel 32

### Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates

(1) Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — von Eurojust ab.

Zu diesem Zweck erstellt das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht kann Eurojust auch Vorschläge zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren.

Der Präsident legt ferner jeden Bericht oder jede sonstige Information über das Funktionieren von Eurojust vor, die der Rat gegebenenfalls von ihm anfordert.

(2) Der Vorsitz des Rates leitet dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten von Eurojust sowie über die Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz zu.

#### Artikel 33

### Finanzen

(1) Die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 gehen zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.

(2) Werden die nationalen Mitglieder im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben als operative Ausgaben im Sinne des Artikels 41 Absatz 3 des Vertrags.

#### Artikel 34

### Haushalt

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von Eurojust werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt. Sie werden in den Haushaltsplan von Eurojust eingesetzt, der auch einen Stellenplan umfasst, welcher der für den Gesamthaushaltsplan der Union zuständigen Haushaltsbehörde vorgelegt wird. In dem Stellenplan, der ständige Stellen oder Stellen auf Zeit ausweist sowie einen Vermerk bezüglich der abgeordneten nationalen Sachverständigen enthält, werden die Anzahl der von Eurojust im betreffenden Haushaltsjahr beschäftigten Bediensteten sowie deren jeweilige Besoldungs- und Laufbahngruppe angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 (Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1).

(2) Der Haushaltsplan von Eurojust ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen von Eurojust können unbeschadet anderer Einkünfte einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union veranschlagten Zuschuss umfassen.

(4) Die Ausgaben von Eurojust umfassen insbesondere die Ausgaben für Dolmetschen und Übersetzung, Ausgaben für die Sicherheit, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebsaufwendungen und Mietkosten, die Reisekosten der Eurojust-Mitglieder und des Eurojust-Personals sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Verträgen, die mit Dritten geschlossen wurden.

#### Artikel 35

### Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Verwaltungsdirektor stellt jährlich einen Vorentwurf des Haushaltsplans von Eurojust auf, in dem die Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr veranschlagt werden. Er unterbreitet diesen Vorentwurf dem Kollegium.

(2) Das Kollegium nimmt spätestens am 1. März jeden Jahres den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr an und legt ihn der Kommission vor.

(3) Auf der Grundlage dieses Entwurfs schlägt die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Festlegung des jährlichen Zuschusses zum Haushalt von Eurojust vor.

(4) Auf der Grundlage des jährlichen Zuschusses, wie er von der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zuständigen Haushaltsbehörde festgelegt worden ist, stellt das Kollegium zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan von Eurojust auf, wobei es ihn entsprechend den Eurojust gewährten einzelnen Beiträgen und den Mitteln aus anderen Quellen anpasst.

#### Artikel 36

### Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

(1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus. Er ist dem Kollegium über die Ausführung des Haushaltsplans rechenschaftspflichtig.

Der Präsident legt mit Unterstützung des Verwaltungsdirektors dem Europäischen Parlament, dem Rechnungshof und der Kommission spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die detaillierte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Diese wird vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geprüft.

(2) Das Europäische Parlament erteilt Eurojust auf Empfehlung des Rates vor dem 30. April des Jahres  $n + 2$  Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

#### Artikel 37

### Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung für den Haushaltsplan von Eurojust wird vom Kollegium nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofs unter Beachtung des Artikels 142 der Haus-

haltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> einstimmig festgelegt.

#### Artikel 38

### Kontrollen

(1) Die Kontrolle über sämtliche Mittelbindungen und über die Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie über Feststellung und Einziehung sämtlicher Einnahmen von Eurojust obliegt einem vom Kollegium ernannten Finanzkontrolleur.

(2) Das Kollegium ernennt einen Innenrevisor, der insbesondere dafür zuständig ist, entsprechend den einschlägigen internationalen Normen das reibungslose Funktionieren der Systeme und Verfahren zur Ausführung des Haushaltsplans zu gewährleisten. Der Innenrevisor darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein. Das Kollegium kann den Innenrevisor der Kommission ersuchen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

(3) Der Innenrevisor erstattet Eurojust Bericht über seine Feststellungen und Empfehlungen und übermittelt der Kommission eine Abschrift dieses Berichts. Eurojust trifft eingedenk der Berichte des Innenrevisors die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

(4) Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 finden auf Eurojust Anwendung. Das Kollegium erlässt die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.

#### Artikel 39

### Zugang zu Dokumenten

Das Kollegium legt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors Regeln über den Zugang zu Eurojust-Dokumenten fest und berücksichtigt hierbei die Grundsätze und Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(2)</sup>.

#### Artikel 40

### Territorialer Geltungsbereich

Der Beschluss findet auf Gibraltar Anwendung, das durch das nationale Mitglied des Vereinigten Königreichs vertreten wird.

#### Artikel 41

### Übergangsbestimmungen

(1) Die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Beschlusses 2000/799/JI des Rates vom 14. Dezember 2000 über die Errichtung einer vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit <sup>(3)</sup> benannten nationalen Mitglieder der vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit nehmen die Aufgabe des nationalen Mitglieds von Eurojust gemäß Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses bis zur endgültigen Benennung des nationalen Mitglieds des betreffenden Mitgliedstaats wahr; ihr Amt endet jedoch spätestens am Ende des zweiten Monats, der dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses folgt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 2.

In diesem Zusammenhang verfügen die nationalen Mitglieder der vorläufigen Stelle über alle Zuständigkeiten, die den nationalen Mitgliedern durch den vorliegenden Beschluss verliehen werden.

Die endgültige Benennung des nationalen Mitglieds wird an dem Tage wirksam, der dem Generalsekretariat des Rates vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck offiziell notifiziert wird.

(2) Ein Mitgliedstaat kann innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Beschlusses erklären, dass er bis zu dem in Artikel 42 vorgesehenen Zeitpunkt einige Artikel — insbesondere die Artikel 9 und 13 — nicht anwendet, weil die Anwendung nicht mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen würde. Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission von dieser Erklärung.

(3) Bis der Rat die Geschäftsordnung von Eurojust gebilligt hat, fasst das Kollegium alle Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit außer in den Fällen, in denen der vorliegende Beschluss eine einstimmige Beschlussfassung vorsieht.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zur endgültigen Errichtung von Eurojust alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle von der vorläufigen Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit bearbeiteten Vorgänge insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von den nationalen Mitgliedern effizient weiter bearbeitet werden können.

Die nationalen Mitglieder gewährleisten zumindest die Verfolgung derselben Ziele und die Wahrnehmung derselben Aufgaben wie die vorläufige Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit.

#### *Artikel 42*

#### **Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten bringen erforderlichenfalls ihr innerstaatliches Recht so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber am 6. September 2003 mit diesem in Einklang.

#### *Artikel 43*

#### **Wirksamwerden**

Dieser Beschluss wird unbeschadet des Artikels 41 am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam. Mit diesem Tag hört die vorläufige Stelle zur justitiellen Zusammenarbeit auf zu bestehen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. ACEBES PANIAGUA

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 28. Februar 2002**  
**über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA**

(2002/188/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf die Gemeinsame Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Initiative der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI wurde auf einer Tagung unter der Federführung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ein Bericht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit PMMA (Paramethoxymethamphetamin oder N-Methyl-1-(4-methoxyphenyl)-2-Aminopropane) erstellt.
- (2) PMMA unterliegt derzeit in vier Mitgliedstaaten den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Drogen.
- (3) PMMA ist zum jetzigen Zeitpunkt in keinem der Anhänge des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführt. PMMA gefährdet die Gesundheit von Einzelpersonen und könnte eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen. PMMA ist ein Amphetamin mit einem sehr ähnlichen Wirkungsspektrum wie das in Anhang I des UN-Übereinkommens von 1971 aufgenommene PMA. PMMA hat keinen therapeutischen Wert.
- (4) Innerhalb der Europäischen Union wird PMMA in Kombination mit PMA und gelegentlich auch anderen Drogen in Tablettenform als „ecstasy“ (MDMA) konsumiert. Weder für PMMA noch für PMA gibt es einen eigentlichen Verbrauchermarkt.
- (5) PMMA kombiniert mit PMA wird mit drei Todesfällen in der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung gebracht. Tierversuche haben gezeigt, dass bei PMMA der Unterschied zwischen der Dosierung, die eine psychoaktive Wirkung hervorruft, und der zu einer letalen Intoxikation führenden Dosierung nur gering ist, so dass ein großes Risiko akuter Toxizität beim Menschen besteht, die auch zum Tode führen kann. Beobachtungen zufolge scheint PMMA eine ähnliche Toxizität wie PMA und MDMA aufzuweisen.
- (6) In vier Mitgliedstaaten wird PMMA gehandelt und verbreitet; drei Mitgliedstaaten haben Informationen, wonach der Handel mit PMMA und PMA im Rahmen der organisierten Kriminalität erfolgt. Bei 29 Kontrollen wurden 18 870 PMMA-haltige Tabletten sichergestellt.

In der Europäischen Gemeinschaft wird PMMA nicht in größeren Mengen hergestellt. In einigen Ländern Osteuropas fanden Beschlagnahmen in zwei Labors statt; die Produktion soll in diesen Ländern weitergehen.

- (7) Es erscheint geboten, dass die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen für PMMA ergreifen und strafrechtliche Sanktionen vorsehen, wie sie in ihren Rechtsvorschriften bestehen, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe hinsichtlich der in seinen Anhängen I und II aufgeführten Stoffe nachkommen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um PMMA (Paramethoxymethamphetamin oder N-Methyl-1-(4-methoxyphenyl)-2-Aminopropane) den Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen zu unterwerfen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe hinsichtlich der in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgeführten Stoffe nachkommen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die in Artikel 1 genannten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses. Innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, welche Maßnahmen sie erlassen haben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. ACEBES PANIAGUA

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 413/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 5. März 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	181,1	
	204	144,7	
	212	129,8	
	624	216,1	
	999	167,9	
0707 00 05	052	175,4	
	068	196,3	
	204	88,4	
	624	135,7	
0709 90 70	999	149,0	
	052	136,3	
	204	62,1	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	99,2	
	052	54,7	
	204	48,0	
	212	56,3	
	220	51,2	
	421	29,6	
	600	59,5	
	624	65,9	
	999	52,2	
0805 50 10	052	45,4	
	600	50,5	
	999	48,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7	
	388	111,3	
	400	117,0	
	404	112,4	
	508	101,2	
	512	105,3	
	524	83,8	
	528	90,2	
	720	123,7	
	728	132,3	
	999	101,8	
	0808 20 50	204	204,9
		388	93,7
400		112,8	
512		81,5	
528		71,1	
999		112,8	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 414/2002 DER KOMMISSION****vom 5. März 2002****zum Beschluss, keine im Rahmen der zwanzigsten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 eingereichten Angebote anzunehmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 sind in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 342/2002 <sup>(6)</sup>, die Mitgliedstaaten aufgelistet, in denen die zwanzigste Teilausschreibung vom 25. Februar 2002 eröffnet ist.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Berücksichtigung

finden. Allerdings kann gemäß Artikel 3 Absatz 3 beschlossen werden, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) Die Prüfung der im Rahmen der zwanzigsten Teilausschreibung eingereichten Angebote hat unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation auf dem Markt für Kuhfleisch herrschenden Verhältnisse und der geringen im Rahmen der genannten Verordnung verfügbaren Restmenge ergeben, dass kein Zuschlag erteilt werden sollte.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen muss die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 eröffneten zwanzigsten Teilausschreibung wird kein Zuschlag erteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 33.<sup>(5)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 415/2002 DER KOMMISSION****vom 5. März 2002****zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 700 Tonnen gefrorenem Rindfleisch zur Verarbeitung eröffnet. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung sind nicht wahrgenommene Einfuhrrechte erneut zuzuteilen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zur

Herstellung von A- bzw. B-Erzeugnissen bis Ende Februar 2002 tatsächlich in Anspruch genommenen Einfuhrrechte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 genannten Mengen belaufen sich auf insgesamt 12 012 Tonnen.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 ergibt sich folgende Aufteilung:

- 11 000 Tonnen zur Herstellung von A-Erzeugnissen,
- 1 012 Tonnen zur Herstellung von B-Erzeugnissen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 37.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 416/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 5. März 2002**  
**mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 und Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden von den spanischen Behörden Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(3)</sup> geschaffen. Als Folge davon ist die Vermarktung von lebenden Schweinen, von frischem Schweinefleisch und von Schweinefleischerzeugnissen, welche keiner Wärmebehandlung unterzogen wurden, in diesen Gebieten vorübergehend untersagt.
- (2) Die durch die Anwendung veterinärpolizeilicher Maßnahmen in den genannten Gebieten verursachte Beschränkung des freien Warenverkehrs könnte eine schwerwiegende Störung des Schweinemarkts in Spanien zur Folge haben. Es müssen deshalb zur Stützung dieses Marktes außerordentliche Maßnahmen getroffen werden, die sich auf die aus den unmittelbar betroffenen Gebieten stammenden lebenden Tieren beschränken sollten und nur während der unbedingt notwendigen Dauer anzuwenden sind.
- (3) Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Tierseuche sollten deshalb die in den in Frage kommenden Gebieten erzeugten Schweine vom normalen Absatz der für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnisse ausgeschlossen und gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger und ändernde Richtlinie 90/425/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die für andere Zwecke als die menschliche Ernährung bestimmt sind.
- (4) Für die Abgabe von aus den betroffenen Gebieten stammenden Mastschweinen und Ferkeln an die zuständigen Behörden sollte eine Beihilfe festgesetzt werden.
- (5) Angesichts des Ausmaßes und besonders der Dauer dieser Tierseuche sowie des daraus resultierenden Umfangs der Maßnahmen zur Stützung des Marktes ist es angezeigt, dass sich die Gemeinschaft und der betroffene Mitgliedstaat die Ausgaben für die den Erzeugern tatsächlich gezahlten Beihilfen teilen.
- (6) Die spanischen Behörden sollten alle zur Kontrolle und Überwachung notwendigen Maßnahmen treffen und hierüber die Kommission informieren.
- (7) Da der freie Warenverkehr mit lebenden Schweinen in den betreffenden Gebieten seit mehreren Wochen eingeschränkt wird, ist bei den Tieren eine erhebliche Gewichtszunahme zu verzeichnen, so dass sich hinsichtlich des Tierschutzes eine unerträgliche Lage ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 18. Februar 2002 angewendet wird.
- (8) Um eine geordnete finanzielle Abwicklung der Stützungsmaßnahmen sicherzustellen, ist es notwendig, eine Obergrenze für die Beihilfe für Mastschweine mit einem Gewicht von mehr als 120 kg einzuführen, um einen Missbrauch der Stützungsmaßnahmen durch eine zu lange und ungerechtfertigte Mastdauer zu verhindern. Diese Obergrenze sollte jedoch erst ab 1. April 2002 angewendet werden, wenn die Verzögerung bei der Lieferung schwerer Schweine aufgeholt worden ist.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Ab dem 18. Februar 2002 kann Erzeugern auf deren Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie Mastschweine des KN-Codes 0103 92 19 mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 110 kg je Partie an diese Behörden abgeben.
- (2) Ab dem 18. Februar 2002 kann Erzeugern auf deren Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie Ferkel des KN-Codes 0103 91 10 mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 8 kg je Partie an diese Behörde abgeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

(3) 50 % der Ausgaben für diese Beihilfe werden aus dem Haushalt der Gemeinschaft gezahlt, und zwar für eine in Anhang I festgesetzte Gesamthöchstzahl an Tieren. Wird die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Beihilfe jedoch um einen Betrag verringert, der von den spanischen Behörden festgesetzt wurde, um die Kosten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 zu decken, so wird die Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der Ausgaben für die tatsächlich an die Erzeuger gezahlten Beihilfen beschränkt.

#### Artikel 2

Es dürfen nur Tiere abgegeben werden, die in den Schutz- und Überwachungszonen, welche innerhalb der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsgebiete liegen, erzeugt worden sind, sofern die von den spanischen Behörden vorgesehenen veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag der Abgabe der Tiere in diesen Gebieten gelten.

#### Artikel 3

Die Tiere werden am Tag der Abgabe gewogen und so getötet, dass eine Ausbreitung der Tierseuche verhindert wird.

Sie werden unverzüglich zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht und gemäß den in Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG vorgesehenen Bestimmungen zu Erzeugnissen der KN-Codes 1501 00 11, 1506 00 00 und 2301 10 00 verarbeitet.

Die Tiere dürfen jedoch zu einem Schlachtbetrieb verbracht werden, um dort umgehend geschlachtet zu werden. Ihre Schlachtkörper dürfen vor dem Transport zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem Kühlhaus zwischengelagert werden. Ihre Schlachtung und Lagerung müssen gemäß Anhang III erfolgen.

Die Maßnahmen werden unter der ständigen Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden durchgeführt.

#### Artikel 4

(1) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 110 kg je Partie entspricht die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, dem Marktpreis für Schweineschlachtkörper der Handelsklasse E im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sowie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/89<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89<sup>(2)</sup>, festgestellt in Spanien für die Woche, welche der Abgabe der Mastschweine an die zuständigen Behörden vorausgeht, und verringert um die Transportkosten von 1,3 EUR/100 kg Schlachtgewicht.

Die Beihilfe wird auf der Basis des festgestellten Schlachtgewichts berechnet. Sofern die Tiere jedoch nur lebend gewogen

werden, wird auf die Beihilfe ein Koeffizient von 0,81 angewendet.

(2) Für in Artikel 1 Absatz 1 genannte Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 120 kg darf die Beihilfe die gemäß den Vorschriften von Absatz 1 festgesetzte Beihilfe für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von 120 kg nicht überschreiten.

(3) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von 8 kg oder mehr, aber weniger als 16 kg, wird berechnet auf der Basis des Preises je Kilogramm für „Ferkel von Lérida“ der Kategorie 15 kg, festgestellt auf dem Markt „Mercolérida“ für die Woche, welche der Abgabe der Ferkel an die zuständigen Behörden vorausgeht.

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von 16 kg oder mehr, aber weniger als 25 kg, wird berechnet auf der Basis des Preises je Kilogramm für Ferkel der Kategorie 20 kg „Selecto“, festgestellt auf dem Markt „Segovia“ für die Woche, welche der Abgabe der Ferkel an die zuständigen Behörden vorausgeht.

Für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von 25 kg oder mehr je Partie darf die Beihilfe die gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 2 festgesetzte Beihilfe für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

#### Artikel 5

Die zuständigen spanischen Behörden treffen alle zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 2. Sie informieren schnellstmöglich die Kommission hierüber.

#### Artikel 6

Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission jeden Mittwoch folgende, die Vorwoche betreffende Angaben mit:

- Anzahl und Gesamtgewicht der:
  - abgegebenen Mastschweine,
  - abgegebenen Ferkel;
- die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Beihilfen.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Februar 2002. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 gelten jedoch ab 1. April 2002.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 28.11.1989, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 15.7.1989, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Mastschweine:	200 000 Stück,
Ferkel:	170 000 Stück.

## ANHANG II

In der Provinz Barcelona die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Generalitat de Catalunya vom 7. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Generalitat de Catalunya (DOGC Nr. 3572 vom 11.2.2002, S. 2625).

## ANHANG III

1. Der Transport der Tiere vom landwirtschaftlichen Betrieb und ihre Schlachtung erfolgen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden. Am Tag ihrer Abgabe werden die Tiere gruppenweise gewogen und in einem Schlachtbetrieb geschlachtet.
2. Die Tiere werden ohne weitere Schlachtvorgänge geschlachtet. Die toten Tiere werden unverzüglich vom Schlachtbetrieb zur Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht. Ihr Transport erfolgt in verplombten Lastwagen, die beim Verlassen des Schlachtbetriebs und beim Eintreffen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu wiegen sind.
3. Jedes tote Tier wird mit einem Erzeugnis (Methylenblau) denaturiert, um zu verhindern, dass das Fleisch zur menschlichen Ernährung verwendet wird.
4. Die Tötung, der Transport zum Kühlhaus, das Einfrieren und Lagern sowie das Auslagern und der Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden.
5. Der Transport vom Schlachtbetrieb zum Kühlhaus erfolgt in verplombten und desinfizierten Lastwagen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden.  
Die Lastwagen werden im Schlachtbetrieb und im Kühlhaus sowohl leer als auch beladen gewogen.
6. Die Lagerung erfolgt in Kühlhäusern, die von den zuständigen spanischen Behörden verschlossen und versiegelt werden. In diesen Kühlhäusern dürfen keine anderen Erzeugnisse gelagert werden.
7. Werden in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kapazitäten frei, so werden die toten Tiere unverzüglich dorthin verbracht. Dies erfolgt in verplombten Lastwagen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden oder in ihrem Auftrag. Die Lastwagen werden im Kühlhaus und in der Tierkörperbeseitigungsanstalt sowohl leer als auch beladen gewogen.

**RICHTLINIE 2002/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 28. Januar 2002**

**zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 20. November 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates <sup>(4)</sup> regelt den Verkehr mit Mischfuttermitteln in der Gemeinschaft.
- (2) Was die Etikettierung betrifft, so soll mit der Richtlinie 79/373/EWG dafür gesorgt werden, dass Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und Verwendung der Futtermittel unterrichtet werden.
- (3) Bisher sah die Richtlinie 79/373/EWG bei Futtermitteln für Nutztiere eine flexible Regelung vor, nach der nur die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ohne Mengenangabe genannt werden mussten, und es war möglich, statt der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben.
- (4) Die BSE-Krise und die jüngste Dioxinkrise haben jedoch die Unzulänglichkeit der geltenden Bestimmungen und die Notwendigkeit ausführlicherer qualitativer und quantitativer Informationen über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Nutztiere aufgezeigt.
- (5) Detaillierte quantitative Angaben über die Zusammensetzung können zur Rückverfolgung von möglicherweise kontaminiertem Material zu bestimmten Partien beitragen, was für die Gesundheit der Bevölkerung von Nutzen wäre und die Vernichtung von Erzeugnissen überflüssig machen würde, die kein signifikantes Gesundheitsrisiko aufweisen.
- (6) Daher empfiehlt es sich, nunmehr bei Mischfuttermitteln für Nutztiere eine obligatorische Angabe aller Futter-

mittel-Ausgangserzeugnisse mit der jeweiligen Mengenangabe vorzuschreiben.

- (7) Aus praktischen Gründen ist zuzulassen, dass die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sind, auf einem geeigneten Etikett oder einem Begleitdokument erfolgt.
- (8) Die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse stellt für Tierhalter in bestimmten Fällen eine wichtige Information dar. Deshalb ist es angebracht, dass der für die Etikettierung Verantwortliche auf Antrag des Kunden die ausführliche Liste aller verwendeten Ausgangserzeugnisse unter exakter Angabe der Gewichtshundertteile mitteilt.
- (9) Es ist ebenfalls wichtig, dafür zu sorgen, dass die Genauigkeit der Angaben in allen Phasen des Verkehrs mit Futtermitteln amtlich kontrolliert werden kann. Daher sollten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der Angaben auf den Etiketten von Mischfuttermitteln gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen <sup>(5)</sup> kontrollieren. Zur Gewährleistung der Effizienz dieser Kontrollen sind die Mischfutterhersteller gehalten, den zuständigen Behörden alle Dokumente über die Zusammensetzung der Futtermittel, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind, zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Kommission legt auf der Grundlage der Durchführbarkeitsstudie dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2002 einen Bericht mit einem geeigneten Vorschlag für eine Positivliste vor, wobei der Vorschlag den Schlussfolgerungen aus dem Bericht Rechnung trägt.
- (11) Für die Etikettierung von Futtermitteln für Heimtiere sind spezielle Vorschriften zu erlassen, die den besonderen Merkmalen dieser Art von Futtermitteln Rechnung tragen.
- (12) Da es in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, bei für Nutztiere bestimmten Mischfuttermitteln statt der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen anzugeben, ist die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen <sup>(6)</sup>, aufzuheben —

<sup>(1)</sup> ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 178.

<sup>(2)</sup> ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 12.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2000 (AbI. C 178 vom 22.6.2001, S. 177), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2000 (AbI. C 36 vom 2.2.2001, S. 35) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. April 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2001 und Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2001.

<sup>(4)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/16/EG (AbI. L 105 vom 3.5.2000, S. 36).

<sup>(5)</sup> ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (AbI. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

<sup>(6)</sup> ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 34. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/67/EG (AbI. L 261 vom 24.9.1998, S. 10).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

„j) die Bezugsnummer der Partie;“

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„l) im Falle von nicht für Heimtiere bestimmten Mischfuttermitteln der Hinweis: ‚Die genaue Angabe der Gewichtshundertteile der in diesem Futtermittel enthaltenen Einzelfuttermittel ist erhältlich bei: ...‘ (Name oder Firma, Anschrift oder Firmensitz sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des für die Angaben gemäß diesem Absatz Verantwortlichen). Diese Information wird auf Antrag des Kunden übermittelt.“

2. Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird gestrichen.

b) Buchstabe g) wird gestrichen.

3. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Nettofüllmenge, die Bezugsnummer der Partie sowie die Zulassungs-Kennnummer bzw. die Registrierungs-Kennnummer können außerhalb des Rahmens angegeben werden, der für die in Absatz 1 aufgeführten Kennzeichnungsangaben vorbehalten ist; in diesem Fall ist an den für die genannten Angaben vorgesehenen Stellen ein Hinweis anzubringen, an welcher Stelle sich diese Angaben befinden.“

4. Artikel 5c erhält folgende Fassung:

„Artikel 5c

(1) Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse des Mischfuttermittels werden mit ihrem spezifischen Namen genannt.

(2) Für die Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gelten folgende Vorschriften:

a) Mischfuttermittel für andere Tiere als Heimtiere:

i) Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Angabe, in absteigender Reihenfolge, ihres Gewichtshundertteils in den Mischfuttermitteln;

ii) in Bezug auf die oben genannten Hundertteile ist eine Toleranzspanne von  $\pm 15\%$  des angegebenen Wertes zulässig;

b) Mischfuttermittel für Heimtiere: Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse entweder mit Angabe ihres Gehalts oder Aufzählung in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtshundertteils.

(3) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann die Angabe des spezifischen Namens des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses jedoch durch die Angabe der Kategorie ersetzt werden, der das Futtermittel-Ausgangserzeugnis angehört, wobei die Kategorien, die gemäß Artikel 10 Buchstabe a)

zur Zusammenfassung mehrerer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse geschaffen wurden, zugrunde zu legen sind.

Die Verwendung einer dieser beiden Angabeformen schließt die andere aus, es sei denn, eines der verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gehört zu keiner der festgelegten Kategorien; in diesem Fall wird das mit seinem spezifischen Namen bezeichnete Futtermittel-Ausgangserzeugnis in der absteigenden Reihenfolge seines Gewichtshundertteils im Verhältnis zu den Kategorien aufgezählt.

(4) Die Etikettierung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann ferner das Vorhandensein oder den geringen Gehalt eines oder mehrerer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse durch eine spezifische Angabe hervorheben, die für die Merkmale dieses Futtermittels wesentlich sind. In diesem Fall muss der Mindest- oder Höchstgehalt in Gewichtshundertteilen der verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse deutlich angegeben werden, und zwar entweder neben der Angabe, in der die angegebenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse hervorgehoben werden, oder in der Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse durch Nennung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Gewichtshundertteile neben der entsprechenden Kategorie von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.“

5. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„Sie schreiben vor, dass Mischfutterhersteller gehalten sind, den mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragten Behörden alle Dokumente, die die Zusammensetzung der zum Inverkehrbringen bestimmten Futtermittel betreffen und anhand deren die Zuverlässigkeit der Angaben auf den Etiketten kontrolliert werden kann, auf Anforderung dieser Behörden zur Verfügung zu stellen.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Spätestens am 6. November 2006 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Bericht über die Durchführung der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben j) und l) und Absatz 5 Buchstabe d) sowie in Artikel 5c und Artikel 12 Absatz 2, insbesondere hinsichtlich der Angabe der Mengen (in Gewichtshundertteilen) der Ausgangserzeugnisse auf den Etiketten von Mischfuttermitteln, einschließlich der zulässigen Toleranzspanne, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Verbesserung dieser Bestimmungen vor.“

### Artikel 2

Die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission wird zum 6. November 2003 aufgehoben.

### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 6. März 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab 6. November 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 847)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/189/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entwicklung der Seuchenlage im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten im Jahre 2001 ist gemäß der Richtlinie 2000/75/EG die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/35/EG <sup>(3)</sup>, erlassen worden.
- (2) Aus der von den italienischen Behörden durchgeführten epidemiologischen Erhebung geht hervor, dass in der Provinz Latina seit mehr als 100 Tagen keine Viren zirkuliert haben und diese Provinz daher als frei von der Krankheit gelten kann.
- (3) Die Provinz Latina kann daher aus der Liste der Provinzen gestrichen werden, die zu den mit Anhang I C der Entscheidung 2001/783/EG aufgestellten Schutz- und Kontrollzonen gehören.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I C der Entscheidung 2001/783/EG wird die Provinz Latina gestrichen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

<sup>(2)</sup> ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 31.